

freimig von den Folgen der Fristversäumnis zu gewähren (BG Leipzig, Urteil vom 5. 3. 1971/Präs.-Kass. S. 3/71). Dieser Grundsatz gilt für jedes Verfahrensstadium.

Mit Ausnahme dieser Fälle ist nach Erhebung der Anklage, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, eine Erklärung des öffentlichen Interesses oder ein nachträglicher Strafantrag nicht mehr zulässig (vgl. OGNJ 1971/22, S. 683).

Die Strafverfolgungsorgane haben bei Antragsdelikten gleiche prozessuale Rechte und Möglichkeiten wie bei anderen Delikten. Erhebt der Staatsanwalt Anklage im öffentlichen Interesse, hat die Rücknahme des Strafantrags des Geschädigten keine Rechtswirkung. Die Erklärung des öffentlichen Interesses kann dagegen nicht mehr zurückgenommen werden (vgl. NJ 1968/8, S. 231, 234).

Da der Antragsteller kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung hat, obliegen alle anderen prozessualen Handlungen dem Staatsanwalt. Darauf ergibt sich, daß ein Protest oder die Beschwerde noch nicht die Erklärung des öffentlichen Interesses ersetzt. Diese muß ggf. ausdrücklich abgegeben werden.

4. Antragsberechtigt ist der durch die Tat Geschädigte, z. B. der Eigentümer einer Sache oder der Verletzte. Bei mehreren durch eine Handlung Geschädigten hat jeder ein selbständiges Antragsrecht. Bei mehreren Tätern/Teilnehmern können gegenüber nur einem die Voraussetzungen eines Antragsdelikts vorliegen, z. B. wenn bei einer vorsätzlichen Körperverletzung (§115) der eine Teilnehmer Angehöriger des Verletzten ist. Auch die Beschränkung des Strafantrags auf einen Täter/Teilnehmer ist zulässig. Für sie gelten im Ermittlungsverfahren im allgemeinen folgende Grundsätze:

a) Bei bekannten Tätern kann der Antrag beschränkt werden; andernfalls ist davon auszugehen, daß die Verfolgung der Tat insgesamt verlängert wird. Ausdrückliche Antragstellung gegen jeden Täter/Teilnehmer ist deshalb nicht erforderlich.

b) Bei unbekanntem Tätern ist davon auszugehen, daß der Antrag sich auf die begangene Handlung bezieht und alle Täter/Teilnehmer von ihm erfaßt werden.

c) Ergeben die Ermittlungen, daß ein Täter/Teilnehmer Angehöriger des Geschädigten ist, ist im jeweiligen Stadium der Geschädigte durch das Strafverfolgungsorgan zu befragen, ob sein Antrag auch gegenüber dem Angehörigen gelten soll oder zurückgenommen wird.

Eine Beschränkung oder Rücknahme des Antrags ist auch gegenüber anderen Tätern oder Teilnehmern zulässig.

Antragsberechtigt ist nur ein volljähriger und handlungsfähiger Bürger (§ 49 ZGB). Für Kinder und Jugendliche ist nur der jeweilige gesetzliche Vertreter antragsberechtigt. Das gleiche gilt für entmündigte Bürger (§ 460 ZGB). Ein Pfleger ist antragsberechtigt, soweit dies von seinem Wirkungsbereich umfaßt wird (§ 105, 104 Abs³ FGB). Kinder und Jugendliche können jedoch eine Strafanzeige erstatten, die noch kein Antrag auf Strafverfolgung ist. Bei Ehegatten ist eine Vertretung in der Erklärung zulässig, sofern mit der Straftat Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens berührt werden, z. B. Entwendung gemeinschaftlichen Eigentums (§11 FGB). Wurde ein Kind oder ein Jugendlicher geschädigt, üben die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten die rechtliche Vertretung gemeinsam aus (§§ 43, 45 FGB) und dürfen die Anträge teilweise oder damit zusammenhängende prozessuale Handlungen, z. B. Rücknahme des Antrags, nur gemeinsam, in Vollmacht oder mit Zustimmung des anderen Elternteils und nur bei dessen Verhinderung allein wahrnehmen. Sofern keine anderen Hinweise vorliegen, ist bei der Antragstellung durch einen Elternteil grundsätzlich davon auszugehen, daß dieser in Übereinstimmung mit dem anderen handelt. Nur wenn Zweifel bestehen, muß die Berechtigung ausdrücklich nachgeprüft werden. Wird ihr Fehlen nachträglich offenkundig oder die Zustimmung später zurückgenommen, ist der Strafantrag nicht rechtswirksam und es fehlt eine gesetzliche Voraussetzung zur Strafverfolgung (vgl.